

# Der Heideblick



Amtsblatt für die  
Gemeinde Heideblick

Heideblick, Mittwoch, den 12. Oktober 2005  
Jahrgang 3, Nummer 10

Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf, Weißack und Wüstermarke

*In der Gaststätte der Waldbühne Gehren*

**Große Schatten werfen  
ihre Ereignisse hinter sich**



ein  
"noch'n Gedicht"

Programm

gesungen  
gesprachen  
interpretiert  
kommentiert  
und leicht frisiert

von dem Humoristen

*Hanno Loyda*

als Gast am Piano *Hanno Loyda jun.*

der  
große  
Heinz Erhardt  
**Nachmittag**  
**6. NOVEMBER 2005**

**15.00 UHR**

Kartenvorverkauf: Gemeinde Heideblick  
035454/8810



## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Gemeinde Heideblick

- |   |         |
|---|---------|
| - Beschlüsse der Gemeindevertretung Heideblick vom 26.09.2005 | Seite 2 |
| - Beschlüsse der fortführenden Sitzung am 04.10.2005          | Seite 2 |
| - Hundesteuersatzung der Gemeinde Heideblick                  | Seite 3 |

#### In der Sitzung der Gemeindevertretung Heideblick am 26.09.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst

##### Öffentlicher Teil

- Beschluss-Nr.: 59-2005: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuern. Diese tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- Beschluss-Nr. 60-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt für 2005 die Durchführung folgender Wegebaumaßnahmen:
1. Gehweg Kita Gehren
  2. Straße zum "Wilden Eber" in Schwarzenburg
  3. Wendeschleife in Weissack
  4. Bahnhofstraße Waltersdorf
- Beschluss-Nr.: 61-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, die Waldwege, Flurstücke 32 und 80, in der Flur 1 der Gemarkung Wehnsdorf in einer ungebundenen Bauweise unter der Voraussetzung auszubauen, dass für diese Maßnahme die Zuwendung bewilligt wird.
- Beschluss-Nr.: 62-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, zur Durchführung der Baumaßnahme "Ausbau des Bahnhofsvorplatzes am Haltepunkt Walddrehna" für 2006 Fördermittel beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu beantragen.
- Beschluss-Nr.: 64-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick nimmt durch Beschluss die als Anlage beigefügten Vorsitzenden der Jugendklubs und deren Stellvertreter zur Kenntnis und beauftragt sie, ihre Jugendklubs nach der jeweils geltenden Fassung des Jugendschutzgesetzes und ihrer Jugendklubordnung zu führen.

Die Sitzung der Gemeindevertretung Heideblick vom 26.09.2005 wurde gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Heideblick abgebrochen und am 04.10.2005 fortgesetzt.

#### In der Fortführung der Sitzung vom 26.09.2005 wurden am 04.10.2005 folgende Beschlüsse gefasst

##### Öffentlicher Teil:

- Beschluss-Nr.: 63-2005: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt während der Sommerferien 2006 für die aufgeführten Einrichtungen folgende Schließzeiten:
- Kita Walddrehna vom 10.07.2006 - 21.07.2006
- Kita Gehren vom 24.07.2006 - 04.08.2006
- Kita Langengrassau vom 07.08.2006 - 18.08.2006

Beschluss-Nr. 70-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, der Baumaßnahme - Errichtung einer separaten Heizungsanlage für die Turnhalle in Langengrassau mit gleichzeitiger Trennung von der Heizungsanlage der Schule - zuzustimmen.

##### Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss-Nr.: 65-2005: Die Gemeinde Heideblick, Eigentümerin des Grundbuchs von Goßmar, Blatt 273, Flurstück 172 aus der Flur 1, Flurstücke 11 und 23/3 aus der Flur 2 in der Gemarkung Goßmar, bewilligt und beantragt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, bestehend aus einem Wegerecht für den ausgebauten Radweg für die Grundstücke in Goßmar Flur 1, Flurstück 172 sowie Flur 2, Flurstücke 11 und 23/3.
- Beschluss-Nr. 66-2005: Die Gemeinde Heideblick beschließt:
1. Der Eigentümer - die Gemeinde Heideblick - des Flurstückes 196/2 der Flur 2 in der Gemarkung Riedebeck, bewilligt und beantragt zulasten seines Grundstücks und zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer von Flur 2, Flurstücke 294, 293, 292, 291, ein Mitbenutzungsrecht an der Gemeinschaftskläranlage zu den privatwirtschaftlich getroffenen Bedingungen einzutragen.
  2. Der Eigentümer - die Gemeinde Heideblick - des Flurstückes 196/2 der Flur 2 in der Gemarkung Riedebeck, bewilligt und beantragt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers von Flur 2, Flurstücke 294, 293, 292, 291, die Eintragungen der Abwasserleitungsrechte von der jeweiligen Grundstücksgrenze.
- Beschluss-Nr.: 67-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, den Zuschlag für die Oberflächenanierung der Straßen zum "Wilden Eber" in Schwarzenburg der Firma mit dem günstigsten Angebot zu erteilen.
- Beschluss-Nr.: 68-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt den Zuschlag für den Ausbau einer Teilstrecke der Bahnhofstraße in Waltersdorf der Firma mit dem günstigsten Angebot zu erteilen.
- Beschluss-Nr.: 69-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt den Zuschlag für den Ausbau der nichtöffentlichen Waldwege in der Gemarkung Wehnsdorf, Flur 1, Wegeflurstücke 32 und 80 der Firma mit dem günstigsten Angebot zu erteilen.
- Beschluss-Nr.: 71-2005: Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt den Kauf eines Fahrzeuges.

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Heideblick

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Meldepflichten
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der **Gemeinde Heideblick** in ihrer Sitzung am 26.09.2005 mit **Beschluss-Nr.: 59/2005** folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

### § 2

#### Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein.

Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

(2) Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für

- a) den ersten Hund 18,00 €
- b) den zweiten Hund 27,00 €
- c) jeden weiteren Hund 36,00 €

Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich pro Hund 250 Euro.

(2) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a):

- 1. American Pitbull Terrier,
- 2. American Staffordshire Terrier,
- 3. Bullterrier,
- 4. Staffordshire Bullterrier und
- 5. Tosa Inu.

(4) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- Alano,
- Bullmastiff,
- Cane Corso,
- Dobermann,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario,
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler.

Wird durch den Hundehalter ein Negativzeugnis gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c). Die Behörde kann verlangen, dass ein aktuelles Negativzeugnis beigebracht wird.

(5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Für gefährliche Hunde nach den Absätzen 2, 3 und 4 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach Abs. 4 Satz 2 erbringen kann.

### § 4

#### Steuerbefreiung

(1) Für die Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

## § 5

**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) ermäßigt für Hunde, die

- a) zur Bewachung von Gebäuden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- c) Jagdhunde von Jagd ausübungs berechtigten sind. Dazu muss ein Nachweis erbracht werden, dass die jagdliche Brauchbarkeit entsprechend der Brandenburgischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung für Jagdhunde abgelegt wurde. Dieses gilt höchstens für zwei Hunde. Die Steuerermäßigung gilt nicht für Hunde in Ausbildung. Nach Vorlage einer Prüfungsbescheinigung wird auf Antrag der Differenzbetrag rückwirkend erstattet.
- d) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragsstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## § 6

**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Heideblick in 15926 Heideblick, OT Langengrassau, Luckauer Straße 61, zu stellen. Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Gemeinde Heideblick schriftlich anzuzeigen.

## § 7

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 8

**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres so ist die anteilige Steuer 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.

## § 9

**Meldepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufnahme oder wenn die Hunde durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem die Hunde drei Monate alt sind bei der Gemeinde Heideblick anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 S. 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Gefährliche Hunde sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Heideblick entsprechend Abs. 1 gesondert anzumelden.
- (3) Die Gemeinde Heideblick übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der Hundehalterverordnung bleiben unberührt.
- Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Heideblick die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hunde nicht angelegt werden.
- Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt bzw. übersandt.
- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist bei der Gemeinde Heideblick abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Heideblick zurückzugeben.

Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzuzeigen.

## § 10

**Auskunftspflicht**

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm von der Gemeinde übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nach § 9 Abs. 1, 2 oder 4 der Satzung nicht berührt.

## § 11

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und eigenen Ermittlungen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Hunde bzw. gefährliche Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder den Hund andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) als Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter entgegen § 10 die von der Gemeinde übersandten Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gem. § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gem. § 5 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Heideblick, 27.09.2005



Bodo Lott  
Bürgermeister

**Informationen der Gemeindeverwaltung**

Das Einwohnermeldeamt bleibt aus technischen Gründen von Freitag, den 14.10.2005 bis Mittwoch, den 19.10.2005 geschlossen.

Der Bürgermeister

**Bauschutt: Wohin?**

**Das Ordnungsamt informiert**

In den zurückliegenden Tagen und Wochen musste bei Kontrollfahrten verstärkt festgestellt werden, dass auf den öffentlichen Waldwegen, besonders in den Gemarkungen Bornsdorf, Gehren und Walddrehna Bauschutt und andere Abfälle illegal verkippt wurden.

Diese illegale Ablagerung ist ein Verstoß gegen das Landeswaldgesetz (LWaldG) § 24 und kann mit Geldbuße geahndet werden.


Sollte in privaten Haushalten oder gewerbemäßig Bauschutt anfallen, besteht für Kleinstmengen die Möglichkeit, diesen auf der Mülldeponie in Wittmannsdorf zu entsorgen. Öffnungszeiten der Deponie in Wittmannsdorf:

- donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- sonnabends von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr ungerade Woche

Eine andere Möglichkeit für die Entsorgung von privaten oder gewerblichen Bauschutt wäre die Dienstleistung der

Entsorgungs GmbH  
Nissanstraße 17  
15926 Luckau  
Telefon: 03544/50380

Worm  
Ordnungsamt



**Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick erscheint monatlich und wird kostenlos verteilt.

- Herausgeber:  
Gemeinde Heideblick  
15926 Langengrassau, Luckauer Straße 61  
Tel.: 03 54 54/88 10, Fax: 6 25  
E-Mail Adresse Gemeinde@Heideblick.de,  
Internet: www.heideblick.de
- Verlag und Druck:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,  
Fax-Redaktion (03535) 489-155
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG  
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirtz
- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,  
Funk: 01 71 / 4 14 41 37

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,36 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht geleistete Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



**Fragen zur Werbung?**

Ihre Anzeigenfachberaterin  
**Regina Köhler**  
berät Sie gern.


  
www.wittich.de

Funk: 01 71/4 14 41 37

## Wir gratulieren



### Die Gemeinde Heideblick gratuliert



#### Ortsteil Beesdau

am 15.10. Frau Emma Bähler zum 86. Geburtstag  
am 17.10. Frau Rosalie Hoffmann zum 86. Geburtstag

#### Ortsteil Borsndorf

am 26.10. Frau Anna Tosch zum 81. Geburtstag  
am 30.10. Herr Horst Rehor zum 65. Geburtstag

#### Ortsteil Falkenberg

am 21.10. Herr Siegfried Martens zum 65. Geburtstag

#### Ortsteil Gehren

am 27.10. Frau Ingrid Jakob zum 70. Geburtstag  
am 31.10. Herr Rudolf Jentsch zum 70. Geburtstag

#### Ortsteil Goßmar

am 18.10. Frau Hildegard Tersch zum 85. Geburtstag  
am 20.10. Frau Karin Lange zum 65. Geburtstag

#### Ortsteil Langengrassau

am 22.10. Herr Reinhold Kaiser zum 75. Geburtstag  
am 24.10. Frau Edith Arndt zum 75. Geburtstag  
am 07.11. Frau Rohtraut Pohl zum 88. Geburtstag  
am 08.11. Frau Edith Felix zum 82. Geburtstag

#### Ortsteil Riedebeck

am 06.11. Frau Brigitte Pohl zum 65. Geburtstag

#### Ortsteil Walddrehna

am 17.10. Herr Gerd Hansen zum 60. Geburtstag  
am 18.10. Frau Elfriede Schnapp zum 84. Geburtstag  
am 19.10. Frau Irma Klausner zum 65. Geburtstag  
am 21.10. Herrn Peter Neudert zum 60. Geburtstag  
am 22.10. Herrn Ewald Haschke zum 70. Geburtstag  
am 30.10. Herrn Manfred Köhler zum 60. Geburtstag  
am 03.11. Herrn Walter Adam zum 86. Geburtstag  
am 05.11. Herrn Herbert Anders zum 60. Geburtstag

#### Ortsteil Walddrehna-Wehnsdorf

am 31.10. Frau Alice Kittel zum 75. Geburtstag

#### Ortsteil Weißack

am 07.11. Frau Ella Kolodziej zum 80. Geburtstag

## Kirchennachrichten

### Evangelisches Pfarramt Langengrassau

#### Rüttelprobe - Sicherheit auf unseren Friedhöfen

##### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

einmal im Jahr wird auf unseren Friedhöfen die so genannte Rüttelprobe durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob die Grabsteine wirklich fest stehen. Durch Witterungseinflüsse und über die Jahre hinweg kann die Standfestigkeit eines Grabsteines beeinträchtigt werden. Im Ernstfall kann er sogar umkippen und dabei Menschen verletzen. Das soll verhindert werden. Die Kirchengemeinden oder auch die Ämter als Friedhofsbetreiber sind deshalb vom Gesetzgeber gehalten, die Standsicherheit der Grabsteine einmal im Jahr zu prüfen.

Entdeckte Mängel werden den Angehörigen mitgeteilt, damit sie diese abstellen. Lockere Grabsteine, die eine Gefahr für andere darstellen, müssen umgelegt werden, um ein Umkippen zu verhindern. Bitte beachten Sie deshalb selbst nicht nur auf die Pflege der Gräber, sondern auch auf die Standfestigkeit der Grabsteine. So können unsere Friedhöfe auch das bleiben, wofür sie bestimmt sind: Orte der Ruhe und des Friedens.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Ihr Pfarrer Frank Gehrman

## Evangelisches Pfarramt Langengrassau

Kirchstr. 1, 15926 Heideblick OT Langengrassau  
Tel.: 035454-87516, Tel.: 035454-393

*"Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit."*

2. Korinther 3,17

### Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gemeindeveranstaltungen ein

- 16.10.2005**  
9.00 Uhr Gottesdienst in Pitschen-Pickel (Pfr. Gehrman)  
9.00 Uhr Gottesdienst in Walddrehna (Frau Graßmann)  
10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Waltersdorf (Pfr. Gehrman)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Langengrassau (Frau Graßmann)
- 17.10.2005**  
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Uckro
- 20.10.2005**  
14.30 Uhr Seniorennachmittag in Waltersdorf
- 21.10.2005**  
19.30 Uhr Kirchenkino: "Das Wunder von Bern" in Langengrassau
- 22.10.2005**  
9.30 Uhr Ökum. Kindertag in Luckau bis 14.30 Uhr  
10.00 Uhr Kinderkirchenkino "Rumpelstielzchen" in Langengrassau
- 23.10.2005**  
9.00 Uhr Gottesdienst in Paserin (Pfr. Gehrman)  
9.00 Uhr Gottesdienst in Wüstermarke (Pfrn. Heide)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Gehren (Pfrn. Heide)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Falkenberg (Pfr. Gehrman)
- 24.10.2005**  
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Pitschen-Pickel
- 27.10.2005**  
14.30 Uhr Seniorennachmittag in Langengrassau
- 30.10.2005**  
15.00 Uhr Orgeleinweihung, Konzert mit Kantor Klebe in Uckro (Pfr. Gehrman)  
9.00 Uhr Gottesdienst in Walddrehna (Pfr. Gehrman)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Riedebeck (Frau Graßmann)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Langengrassau (Pfr. Gehrman)
- 31.10.2005**  
10.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag in Luckau für alle Gemeinden
- 03.11.2005**  
14.30 Uhr Seniorennachmittag in Gehren
- 04.11.2005**  
19.30 Uhr Basteln zum Martinsfest in Langengrassau (Frau Graßmann)
- 05.11.2005**  
10.00 Uhr Steppkekreis in Langengrassau (Frau Graßmann)
- 06.11.2005**  
9.00 Uhr Gottesdienst in Borsndorf (Pfr. Gehrman)  
9.00 Uhr Gottesdienst in Zöllmersdorf (Pfr. i. R. Lischewsky)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Uckro (Pfr. i. R. Lischewsky)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Gehren (Pfr. Gehrman)
- 07.11.2005**  
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Paserin
- 10.11.2005**  
17.00 Uhr Martinsfest in Langengrassau
- 13.11.2005**  
9.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit AM in Pitschen-Pickel (Frau Graßmann)  
9.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit AM in Waltersdorf (Pfr. i. R. Schenck)  
9.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit AM in Riedebeck (Pfr. Gehrman)  
10.30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit AM in Langengrassau (Frau Graßmann)

- 10.30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit AM in Walddrehna (Pfr. Gehrmann)
- 10.30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit AM in Falkenberg (Pfr. i. R. Schenck)
- 14.11.2005**
- 15.00 Uhr Seniorennachmittag in Falkenberg
- 16.11.2005**
- 19.30 Uhr Buß- und Betttag in Langengrassau
- 17.11.2005**
- 14.30 Uhr Seniorennachmittag in Waltersdorf

**Evangelische Kirchengemeinde Goßmar**

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein

- 15.10.2005 um 10.00 Uhr Steppekreis in Görlsdorf
- 16.10.2005 um 9.00 Uhr Gottesdienst zum 21. Sonntag nach Trinitatis
- 18.10.2005 um 15.00 Uhr Frauenkreis in Görlsdorf
- 19.10.2005 um 20.00 Uhr Elternabend in Luckau
- 19.10.2005 um 20.00 Uhr Gemeindeabend in der Gaststätte Kolkwitz zum Thema "Nambia"
- 22.10.2005 9.30 - 14.30 Uhr Ökumenischer Kindertag in Luckau Gemeinderaum
- 30.10.2005 um 11.00 Uhr Gottesdienst zum 23. Sonntag nach Trinitatis
- 31.10.2005 um 10.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationsfest in Luckau
- 01.11.2005 um 15.00 Uhr Frauenkreis in Görlsdorf
- 11.11.2005 um 17.00 Uhr Martinsfest in Schlabendorf mit Lampionumzug
- 16.11.2005 um 19.30 Uhr Gemeindeabend zum Buß- und Betttag in Görlsdorf

**Bereitschaftsdienste**

**Bereitschaftsplan der Gemeinde Heideblick**

ab freitags	18.00 Uhr	
bis montags	6.00 Uhr	
<b>Fu. 0162/8509562</b>		
Bereitschaftsdienst Energie Sachsen-Brandenburg (Luckau)		03544/5 00 80 oder 01 80/2 04 05 06
Bereitschaftsdienst Energie Sachsen-Brandenburg (Falkenberg)		035365/4 70
Leitstelle Lübben		03546/2 73 70
Polizei (Lübben)		03546/7 70
Tierpension Druschke		035454/5 32
TAZV		03544/5 02 40
außerhalb der Dienstzeit		Fu. 01726545570
Stadt- und Überlandwerke		03544/5 02 60 oder Fu. 01723606086

**Nächster Erscheinungstermin:**  
*Mittwoch, der 9. November 2005*

**Nächster Redaktionsschluss:**  
*Dienstag, der 1. November 2005*

**Veranstaltungen im Gemeindegebiet**

**VERANSTALTUNGEN IN DER GEMEINDE HEIDEBLICK**

Termin	Beginn	Veranstaltungsart	Veranstaltungsort	Bemerkungen/Info
22.10.2005	11.00 Uhr	Schlachtfest in der Höllbergschänke	Höllberghof Langengrassau	Höllbergschänke
23.10.2005	11.00 Uhr	Schlachtfest in der Höllbergschänke	Höllberghof Langengrassau	Höllbergschänke
30.10.2005 November 2005	17.00 Uhr	Kinder-Halloween-Party Kirmes	Waldbühne Gehren Wüstermarke	Höllbergschänke in der Gaststätte der Waldbühne
06.11.2005	15.00 Uhr	der große Heinz-Erhardt-Nachmittag	Waldbühne Gehren	In der Gaststätte der Waldbühne
11.11.2005	18.00 Uhr	1. Spinteabend	Höllberghof Langengrassau	Beginn der weihnachtlichen Brauchtums- u. Traditionspflege
12.11.2005	11.00 Uhr	Fischerfest in der Höllbergschänke	Höllberghof Langengrassau	Höllbergschänke
13.11.2005	11.00 Uhr	Fischerfest in der Höllbergschänke	Höllberghof Langengrassau	Höllbergschänke

**KINDER-HALLOWEEN-PARTY**

am Sonntag, dem 30.10.2005, um 17.00 Uhr.  
Für Kinder mit Eltern und Großeltern ein GRUSELIGES TREIBEN und SPUKEN in der Gaststätte der Waldbühne Gehren

Spiel und Spaß  
"Tanz der kleinen Hexen und Vampire"  
Lampionumzug  
Kartenvorverkauf: Tel. 035454/8810, Fax: 035454/88188

Kinder-Disco mit Programm  
Kostümwettbewerb - das Gruseligste gewinnt  
Hexenlagerfeuer  
www.heideblick.de

